

**04.02.20**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 3. Februar 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates vom 16. Dezember 2016 zum Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (BR-Drs. 768/16-B).

Mit freundlichen GrüÙen  
Thomas Bareiß

---

\* siehe Drucksache 786/16 (Beschluss)



**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates vom  
16. Dezember 2016 zum Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der  
kerntechnischen Entsorgung (BR-Drs. 768/16-B)**

Das Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (BGBl. I S. 114, 120, 1676) ist mit Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission am 16. Juni 2017 in Kraft getreten, nachdem der Bundesrat und der Bundestag ihre Zustimmungen im Dezember 2016 erteilt hatten. Das Gesetz trägt u.a. dem Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung Rechnung, der sich – in der Zusammenschau mit den Veränderungen auf dem Strommarkt durch den Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere auf die wirtschaftliche Situation der Betreiber der Kernkraftwerke auswirkt bzw. ausgewirkt hat. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist daher auf Kernkraftwerksbetreiber beschränkt. Betreiber anderer Anlagen, in denen radioaktive Abfälle anfallen oder angefallen sind, sind vom gesetzlichen Anwendungsbereich nicht erfasst, da deren Interessenlage nicht der Interessenlage der vom Kernenergieausstieg betroffenen Kernkraftwerksbetreiber entspricht.

In seinem Artikel 9 § 2 sieht das Gesetz eine Evaluierung hinsichtlich der Effizienz des Verwaltungsvollzugs vor, die spätestens zum 30. Juni 2022 durchgeführt werden soll. Eine Evaluierung im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs ist nicht vorgesehen und seitens der Bundesregierung aus den oben geschilderten Gründen derzeit nicht geplant.